

Antrag

der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Judith Skudelny, Frank Sitta, Renata Alt, Nicole Bauer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Benjamin Strasser, Katja Suding, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Europäische Landschaftskonvention unterzeichnen und ratifizieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahre 2000 wurde die Europäische Landschaftskonvention (ELK) von den Mitgliedstaaten des Europarates vorgestellt. Sie dient der Sicherung, Förderung und Entwicklung der Vielfalt europäischer (Kultur-)Landschaften und liefert damit einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung regionaler und lokaler Identitäten in Europa. Die ELK wurde bislang von 41 Ländern unterzeichnet, davon haben sie 39 Länder ratifiziert.

Es gibt in den letzten zehn Jahren zahlreiche Beispiele für landschaftsbezogene Konflikte; solche, die sehr medienwirksam ausgetragen wurden (z. B. Stuttgart 21, „Ende Gelände“ – aktuell Lützerath/Garzweiler, Dannroder Forst, Hambacher Forst etc.), dann wieder viele lokal aktive Bewegungen, auch sie sind nicht zu unterschätzen, da sie das Potenzial haben, den Ausbau von alternativen Energien oder der erforderlichen Infrastruktur erheblich auszubremsen.

Neben diesen rein technischen Bedenken, die die Erforderlichkeit der ELK demonstrieren, darf nicht vergessen werden, dass landschaftsbezogene Konflikte das Potenzial haben, eine enorme Polarisierung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen hervorzubringen. Landschaftsfragen sind immer auch Identitätsfragen. Dieser Tatsache trägt die ELK Rechnung, indem sie die Kluft zwischen denkmalpflegerischen Bestrebungen und dem Naturschutz mit dem übergreifenden Begriff der „Landschaft“ überbrückt. „Landschaft“ wird in Art. 1 ELK als „ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist“ definiert. Sie erfasst die Landschaft als Scharnier zwischen ihrer naturräumlichen Bedeutung und ihrer Rolle als Kulturgut und Grundlage lokal verankerter menschlicher Identität.

Aus vielen Ansätzen zur Konfliktforschung – beispielsweise Dahrendorf oder Mouffe – ist bekannt, dass Konflikte an Intensität zunehmen, wenn es keine Möglichkeit gibt, Kritik zu artikulieren: Aus bloßen Agonismen werden einander unversöhnlich gegenüberstehende Antagonismen. Spätestens wenn dieser Punkt erreicht ist, ist eine friedliche Lösung, die alle oder wenigstens die meisten Teilnehmer zufriedenstellt, unmöglich. Dies gilt auch für landschaftsbezogene Konflikte.

Da es aufgrund des Klimaschutzes in der Zukunft zu noch stärker in die physische Landschaft eingreifenden Maßnahmen kommen wird, ist zu erwarten, dass auch das Auftreten landschaftsbezogener Konflikte zunehmen wird. Allgemeine Zustimmung zum Klimaschutz wird hieran wenig ändern. Die allgemeine Zustimmung zur Energiewende hat auch die Zustimmung zu lokalen Energiewendeprojekten kaum beeinflusst.

Da die ELK die Mitgliedstaaten verpflichtet, „Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Kommunal- und Regionalbehörden und anderer Parteien einzuführen, die ein Interesse an der Festlegung und Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Landschaftspolitik haben“ (Art. 5, c) kann sie einen Beitrag dazu leisten, große soziale Konflikte, die uns wahrscheinlich bevorstehen, zu mildern. Sie ist insofern besonders gut dazu geeignet, als dass sie Landschaft in Bezug auf die Wahrnehmung von Menschen definiert (Art. 1, a). Das heißt: Um über Landschaft zu reden, muss nicht die Sprache der Experten imitiert werden und die eigentlichen Bedenken müssen nicht in die Sprache von Naturräumen oder Artenschutz übersetzt werden, um Akzeptanz etwa vor Gerichten zu erlangen, auch dies ist einer Entschärfung von sozialen Konflikten zuträglich.

Im Übrigen ist die Beteiligung des Souveräns in liberalen Demokratien immer wünschenswert. Dass es hier zu „Brexit-Phänomenen“ kommt, kann ausgeschlossen werden. Jeder kann kompetent darüber reden, wie die Landschaft seinen Alltag prägt.

Das im Vereinigten Königreich übliche „Landscape Character Assessment“ kann bereits erste Erfolge in der Hinwendung zum Stakeholder-Ansatz präsentieren. So konnte etwa die Aussicht vom Richmond Hill auf die Themselandschaft, die z. B. in den Bildern von William Turner einen Zeugen gefunden hat, per Parlamentsbeschluss geschützt werden. Diese Entscheidung, die nicht von den von der UNESCO-Welterbekonvention spezifizierten Kriterien der Repräsentativität und Authentizität gestützt wird, geht auf den Einsatz engagierter Bürger zurück.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend die Europäische Landschaftskonvention zu unterzeichnen;
2. in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung der Europäischen Landschaftskonvention vorzulegen.

Berlin, den 8. April 2021

Christian Lindner und Fraktion